



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

334. Verordnung des Kurfürsten Joachim II. wider die Landesbeschädiger,  
vom 22. März 1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

noch weiter gegeben noch auch entzogen sein, Dan fouil jre priuilegia, begnadungen, gerechtigkeit mit bringen vnd vormugen vnd sie gebrauchlichen hergebracht. Vnd haben des zu vrkant diesen brief mit vnserm aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der sprew, Freitags nach dem Sontag Letare, Anno XL.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 231.

334. Verordnung des Kurfürsten Joachim II. wider die Landesbeschädiger, vom 22. März 1540.

Von Gots gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkamerer vnd Churfürst, Zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rügen, Entbieten allen vnd itzlichen vnsern Prelaten, Graffen vnd Freyherrn, Ritterschafften, Amptleuten, Castnern, Schössern, Gleitzleuten, Schulteissen, Voigten, Vorstehern, Burgermeistern, Rethen, Richtern, Gemeinden der Stadt, Flecken, Dörffern vnd allen andern Amptsvorwaltern Vnsern günstigen Willen vnd grus zuuorn.

Erwürdigen, Edlen, Lieben, Andechtigen Rethen vnd Getrewen, Wie wol die Römische Kaiserliche Maiestat, Vnser aller Gnedigster Herr, auff hieuor gehaltenen Reichstagen mit vnsern vnd andern des Heiligen Reichs stenden einen gemeinen Landfriden, der Blackerey, Rauberey vnd verdehtigen Landsbeschädiger halber haben auffgericht vnd verkündigen lassen, So vermercken wir doch, nicht on sonderliche beschwerung vnsern gemüts, das demselbigen bis anher nicht mit mehrem vnd größerm vleis vnd ernstlichem beginnen nachgegangen vnd dermats darob gehalten, damit die beschehene angriffe vnd beschedigung vorkomen, auch die Thetter zu hefften vnd gebürlicher straff gebracht weren worden. Auff das aber unser billich beschwerung vnd vngefallen, die wir ob solchen mishandlungen tragen, noch scheinbarlich zu spüren, So haben wir uns nachfolgender Artickel, damit demselbigen sachen durch des Almechtigen hülf weiter mit ernst begegnet werde, entlich entschlossen.

Vnd Erstlich wollen wir von euch allen vnd itzlichen vnsern vnterthanen semptlich vnd sonderlich, in was Stand vnd wesens ein jeder sey, das niemands keinen Landsbeschädiger oder Beuheder, wen auch die vhedde belangt, darzu niemands vom Adel, Einspeninge oder dienstknechte, desgleichen keinen Fuszgenger, deshalben sie nicht gewis kundschafft vnd anzeigung haben, das sie gar nicht vordechtig zu halten, sie sind jhn oder auslendisch, vnd haben in vnsern Churfurstenthumb oder Landen eigens oder nicht, bey straff leibs vnd guts nicht zu dienst nemen noch herbergen,

dieselbigen auch mit hülffe, vorschube noch in kein andere wege nicht fordern sol. Wo aber solchs von jemand vbergangen vnd die jenen, so also vor Diener oder sonst gehauet, gehegt vnd gefordert weren, abefagt hetten oder darnach abfagen oder sonst schaden thun würden, So sollen alsden dieselbigen Vorschüber, Forderer, Hauser vnd Heger nicht weniger, denn die abefagte Thetter vnd beschediger, vnd als ob sie selbs die thatten geübt, darumb gestrafft, Vnd darwider jnen, on gnugfame entschuldigung, gar kein behelff vber disse vnser offene warnung vnd gebot zugelassen werden, Vnan-gesehen, ob keine erlerung der Acht darauff gefolget.

Weitter ordnen vnd wollen wir, das sich keiner on vnser sonderlich vorwissen, jn noch aufferhalb vnser Fürstenthümern vnd Landen, zu keinem Ritt werben noch gebrauchen lasse, Auch wider Knecht, Pferd noch Fuszgenger jemand leihe noch schicke, Er wisse denn vnd sey es gewis, das sie zu vnd auff niemands schaden gebraucht werden, sondern zu den sachen, die da Erbar vnd zu verantworten stünden, Darumb vnd ob er wolt vorwenden, Er hette es nicht gewußt, So sol es jnen doch nicht entheben, Sondern er sol sich des purgiren, denn ob gleich einer oder mehr zu-spruch vnd forderung aufferhalb vnsern Landen zu jemand hette, So sollen doch die-selbigen mit Recht gesucht, vnd da jemand das Recht vnd billigkeit geweigert, der sol vns oder andern seine Obrigkeit vmb hülffe, rath vnd vorschrifft derhalben anfu-chen, Vnd aufferhalb des sol sich niemands zu keinem Ritt noch vrede, jhn oder aus-lendisch, wie oder wider wen dieselbigen weren, bei straff leibs oder guts, nicht ge-brauchen noch vermügen lassen.

Ferner wollen vnd ordnen wir, wo jemand, was stands oder wemens der were, vnserer Lande vnterthanen vnd verwandten, Vngeachtet das sein gegentheil sich auff vns, als den Landesfürsten, oder sonst auff andere jre Oberigkeit zuverhörn recht und billigkeit erbieten thete, abfagen, ausschreyten, drawen oder feind würde, Vnd jm, dem Abfager, Ausschreitter, Drawer oder Feinde solchs nicht geweigert, das derselbig, des-gleichen auch die, so jm wissentlich hülff, rat, anleitung, haufung vnd andere vorschub gethan, Vngeachtet obgleich darauff noch nicht zugegriffen oder etwas mit der that beschehen vnd erfolget were, Als öffentliche des heiligen Reichs vnd vnser Lands fridebrecher mit dem schwerd vom leben zum tod gericht vnd gestrafft sollen werden.

Es sol sich auch niemands in einige vortrage, vorgleittung, handlung oder rich-tung mit solchen bevhedern vnd fridebrechern on unsere vorwissen begeben, Vielweni-ger jemand den andern darzu nötigen oder dringen. Ob es aber von jemand ge-fschehe vnd solche Ausgetretene zu vertrag oder sonst wider eingelassen würden, So sol vns solchs, als dem Landsfürsten, zu nachteil nicht gereichen, noch auch die sache dadurch gegen vns bürglich geacht werden, Sondern vns nicht desteweniger vorbe-halten sein vnd bleiben, solche mutwillige bevheder vnd Landszwinger mit dem schwerd zurechtfertigen lassen.

Darumb auch meniglichen denselben Feinden, beschedigern, Thettern, Drawern

vnd vordechtigen mit vleis nachtrachten, nacheilen, folgen vnd dieselbigen zu hefften vnd straff bringen helffen sol, bey peen vnd straff leibs vnd guts.

Es sol auch ein jeder, was stands vnd wesens er sey, in seinen Obrigkeiten vnd gebieten mit allem fleis bestellen, das in seinen Wirthsheusern, Mollen, Scheffreyen, Pfarheusern vnd andern Niemand's vordechtigs oder vnbeckanntes, wes Stands er sey, Geistlich oder Weltlich, geherbergt werde.

Würde auch jemand's außserhalb gewöhnlicher strassen, in gehöltzen oder andern verdechtigen wegen oder stegen besichtiget oder sich finden lassen, er wer zu Rofs oder Fufs, bei dem sol man fleis haben, sich seiner gelegenheit wol zu erkündigen, Auff das nachtheil vnd schaden der Leutte verhüttet werde.

Wo sich aber jemand's aus solchen in die Flucht begeben oder sonst ein geschrey würde oder nahe geschehe, da sol man in den nechsten Emptern, Stedten, Flecken vnd Dörffern den glockenschlag erregen, welches ferner von Dorff zu Dorff also auch geschehen soll, Vnd die Einwoner solcher Empter, Sted, Flecken vnd Dörffer sollen alle mit jrer besten wehr zu Rofs vnd Fufs auff's aller eilest dem gerücht nachfolgen, auch die Forte, Schlege vnd andere durchschlüffte bergenen, damit die flüchtigen soviel möglich zu hefften bringen Vnd sich in keinem vnfleis befinden lassen, bey peen vnd straff wie oben.

Das alles und jedes wollen wir vor euch allen vnd jtzlichen vnsern Vnterthanen, bei vermeidung angezeigter ernstern peen vnd straffen, bis auf verenderung, vermindrung oder vermehrung, Welche wir als der Landsfürst vns hiemit zu jeder zeit vnser gefallens wollen vorbehalten, also festiglich gehalten, Auch durch dis vnser öffentlich ausschreiben jederman kund gethan haben, sich vor beschwerung vnd nachteil wissen zuerhüten, jnmallen wir euch semplich vnd sonderlich solchs allenthalben auff negst gehaltenem Landtag Letare haben vorhalten vnd anzeigen lassen, Vnd geschicht daran vnser ernstliche meinung. Zu vrkund mit vnserm Secret besigelt, Geschehen Montag nach Palmarum, Im funfzehnhundersten vnd vierzigsten Jar.

L. von Ledebur, Neues Archiv II, 184.

335. Kurfürst Joachim verspricht den Abgesandten der Landstände, welche Kapitalien aufbringen sollen, sie schadlos zu halten, wenn sie unterwegs in Gefangenschaft gerathen sollten, am 12. Mai 1540.

Wir Joachim, von Gots Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzkämmerer vnd Churfürst etc., bekennen vnd thun kund